

9
13. Mai 1966

10. Mai 1966 Fotokopie an Bauverwaltung
Grundbuchamt

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

- 0. Mai 1966	
3/7	Nr. 818

vom 26. April 1966

Nr. 976

Betr.: Einzelgestaltungsplan "Regina" in Kreuzlingen.

Der Stadtrat von Kreuzlingen unterbreitet einen Einzelgestaltungsplan "Regina" für das Areal südlich der Schützenstrasse, zwischen Nationalstrasse und Alleeweg, zur Genehmigung. Vorgesehen ist auf diesem in der Kernzone gelegenen Areal die Zusammenfassung der heute bestehenden vier Parzellen zu einer einzigen, der Abbruch von vier alten, zum Teil kleinen Häusern und der Bau eines "höheren Hauses" mit neun Vollgeschossen und einem Attikageschoss.

Die Vorteile des Gestaltungsplans: Ausweitung der Strassenkreuzung Nationalstrasse-Schützenstrasse und damit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit; Erschliessung des "Regina"-Areals, das nach dieser Ueberbauung intensiven Verkehr aufweisen wird, vom Alleeweg; Schaffung grosser Grünflächen mit Kinderspielplätzen; Garagen und Abstellplätze auf privatem Grund in grösserer Zahl als es die Kreuzlinger Bauordnung vorschreibt.

Staat und Gemeinde Kreuzlingen erhalten für die Verbesserung der Strassenkreuzung und für den späteren Bau des Trottoirs vom Eigentümer des Areals unentgeltlich 142 m² bzw. 251 m² Boden, total also 393 m². Dafür wird der Eigentümer von den Perimeterbeiträgen befreit. Die Baulinien an der Schützenstrasse und an der Nationalstrasse werden auf dem "Regina"-Areal so zurückversetzt, dass die Verbreiterung beider Strassen bis zur Kreuzung möglich ist.

In bezug auf die Baute macht der Stadtrat von Kreuzlingen von der im Baureglement enthaltenen Kompetenz Gebrauch, in der Kernzone und bei Einzelgestaltungsplänen die Ausnützungszahl bis auf 150% hinaufsetzen zu können; im vorliegenden Falle beträgt sie 115%.

Der Eigentümer der durch den Einzelgestaltungsplan betroffenen Parzellen hat sich mit dessen Form, Inhalt und Rechtswirkung durch Unterschrift einverstanden erklärt; er ist auch einverstanden, dass die Rechtsgültigkeit im Grundbuch auf den einbezogenen Parzellen eingetragen wird.

Der Plan wurde am 21. Februar 1966 vom Stadtrat Kreuzlingen gutgeheissen und öffentlich aufgelegt vom 14. bis 28. März 1966. Einsprachen wurden innert dieser Frist nicht eingereicht. Beschwerden an den Regierungsrat wurden ebenfalls nicht erhoben, so dass der Regierungsrat den Plan genehmigen kann.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Einzelgestaltungsplan "Regina" für das Areal südlich der Schützenstrasse zwischen Nationalstrasse und Alleeweg in Kreuzlingen wird genehmigt.
2. Mitteilung an: - Stadtrat von Kreuzlingen unter Beilage von Gestaltungsplänen mit Genehmigungsvermerk;

- Strassen- und Baudepartement (2);
- Tiefbauamt;
- Hochbauamt;
- Regionalplanungsamt unter Beilage eines Gestaltungsplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten.



Der Präsident des Regierungsrates:

[Handwritten signature]

Der Staatsschreiber:

i. V. Der Sekretär

[Handwritten signature]

EINGESEHEN Bauverwalter 17.5.66. *[Signature]*
Bauführer
Zeichner
Vorarbeiter
Magaziner
Kanzlei 16.5.66 *[Signature]*